OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401113/2/KPe/Hue

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des C__, E-Weg, vom 28.10.2025, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.08.2025, GZ: LINZ/925010005149/25, wegen einer Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 10.06.2025 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 18.08.2025, GZ: LINZ/925010005149/25, den Einspruch des C__ (im Folgenden: Bf) vom 11.07.2025 gegen die dortige Strafverfügung vom 10.06.2025, GZ: LINZ/925010005149/25, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

Dieser Zurückweisungsbescheid konnte dem Bf am 21.08.2025 an seiner Abgabestelle B-Straße, nicht zugestellt werden. Das Dokument wurde sodann hinterlegt und der Bf von der Hinterlegung durch eine an der Eingangstüre der Abgabestelle angebrachte Verständigung in Kenntnis gesetzt. Das Dokument wurde ab 22.08.2025 zur Abholung bereit gehalten und dem Bf schließlich am 01.09.2025 persönlich ausgefolgt.

I.2. Der Bf hat gegen diesen Zurückweisungsbescheid mit Mail vom 28.10.2025 Beschwerde erhoben und verfahrensgegenständlich vorgebracht, dass er sich aus beruflichen Gründen und aufgrund eines Urlaubs „in den letzten zwei bis drei Wochen nicht früher“ melden hätte können. Weitere Ausführungen des Bf beschäftigen sich mit der dem Zurückweisungsbescheid zugrundeliegenden Verwaltungsübertretung und der Behauptung, er wäre an der Zustelladresse seit etwa acht Monaten nicht mehr wohnhaft, was er der belangten Behörde mitgeteilt hätte.

I.3. Mit Schreiben vom 29.10.2025 wurde der Bf von der belangten Behörde auf die aktenkundige Verspätung des Rechtsmittels hingewiesen und aufgefordert, allenfalls Umstände, welche die Zustellung des Zurückweisungsbescheides vom 18.08.2025 mangelhaft erscheinen lassen könnten, innerhalb Frist mitzuteilen.
Dieser Verspätungsvorhalt wurde dem Bf am 04.11.2025 durch Hinterlegung rechtsgültig zugestellt und vom Bf am 13.11.2025 schließlich bei der Hinterlegungsstelle behoben. Eine Antwort darauf ist nicht erfolgt.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 05.01.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt samt Verspätungsvorhalt vom 29.10.2025 und dem Beschwerdevorbringen. Bereits aus dem Akt ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

II. Sachverhalt

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie in das Melderegister. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß §44 Abs 2 VwGVG Abstand genommen.

II.2. Der unter Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den jeweils bezeichneten Aktenstücken. Entscheidungswesentlich ist im gegenständlichen Fall die Frage, wann dem Beschwerdeführer der beschwerdegegenständliche Zurückweisungsbescheid zugestellt wurde. Das Datum der Hinterlegung bzw. der persönlichen Übernahme des bekämpften Zurückweisungsbescheids ist auf dem Post-Rückschein dokumentiert.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich dabei um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (VwGH 27.01.2005, Zl. 2004/16/0197). Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Es ist daher Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (VwGH 13.11.1992, Zl. 91/17/0047).

Nachdem der Bf der schriftlichen Aufforderung, Vorbringen zur Rechtzeitigkeit zu erstatten und Beweismittel vorzulegen, nicht entsprochen hat, hat dieser keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs aufgezeigt und hegt das erkennende Gericht – aufgrund des unbedenklichen vollständig ausgefüllten Zustellscheins – ebenso keine Bedenken, dass der Zustellvorgang rechtmäßig war. Damit hat der im Rückschein mit 22.08.2025 dokumentierte Zustellzeitpunkt auch die Rechtsmittelfrist für die Beschwerde ausgelöst.

Eine Abfrage im Zentralen Melderegister hat ergeben, dass der Bf vom 05.03.2025 – 03.02.2026 an der Adresse in A__, B-Straße, mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Die Zustellung der behördlichen Schriftstücke ist an diese Adresse erfolgt.

Ebenfalls ist die Behauptung des Bf nicht nachvollziehbar, wonach er seit mehreren Monaten einen anderen Wohnsitz hätte: Nicht nur, dass der Bf laut Zentralem Melderegister während der gesamten Behördenverfahren mit Hauptwohnsitz in der B-Straße gemeldet war, wurde von ihm diese Adresse auch in seinem Schriftverkehr vom 03.06.2025, 11.07.2025 und 22.07.2025 an die Behörde benannt. Die behauptete Mitteilung einer Wohnsitzänderung durch den Bf findet sich im Behördenakt nicht. Auch muss schon aufgrund der persönlichen Behebung der hinterlegten behördlichen Schriftstücke der Bf an der gemeldeten Wohnsitzadresse aufhältig gewesen sein.

III. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 1. Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130 Abs. 2 Ziffer 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Bf nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs. 3 leg. cit. zufolge ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem

das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Der ggst. Zurückweisungsbescheid wurde dem Bf gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis am 22.08.2025 durch Hinterlegung zugestellt und zur Abholung bereitgehalten. An der Wohnadresse des Bf wurde eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen. Schließlich erfolgte am 01.09.2025 die Abholung und Aushändigung dieses Bescheides an den Bf durch die Hinterlegungsstelle.

Der Zurückweisungsbescheid gilt daher mit 22.08.2025 durch Hinterlegung als rechtswirksam zugestellt. An diesem Tag begann die vierwöchige Rechtsmittelfrist zu laufen und diese endete daher am 19.09.2025. Der Bf hat seine Beschwerde jedoch erst am 28.10.2025 – und damit weit außerhalb der Rechtsmittelfrist - eingebracht.

Der Bf brachte weiters vor, dass er „die letzten zwei bis drei Wochen“ vor Beschwerdeerhebung am 28.10.2025 beruflich und aufgrund eines Urlaubs an der Einbringung eines Rechtsmittels gehindert gewesen sei. Damit ist für den Bf jedoch nichts zu gewinnen: Eine (behauptete und trotz Aufforderung durch die belangte Behörde weder näher dargelegte noch belegte) Ortsabwesenheit drei Wochen vor Beschwerdeerhebung – eine Ortsabwesenheit hätte diesfalls ab 07.10.2025 bestanden – kann den Bf nicht daran gehindert haben, rechtzeitig vor Ablauf der Beschwerdefrist am 19.09.2025 ein Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbescheid einzubringen.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht.

Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verspäteten Rechtsmitteln bei zugestellten Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner